

Samtgemeinde Bothel

59. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1 Zielsetzungen des Plans

Die Samtgemeinde Bothel beabsichtigt, die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich in geordnete Bahnen zu lenken, wobei Einschränkungen für die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst vermieden werden sollen.

In einem ersten Schritt hat die Samtgemeinde Bothel auf Grundlage des vorstehenden Kriterienkatalogs Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hergeleitet und bestimmt. Die Ergebnisse der Analyse bilden im Sinne eines planerischen gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes zunächst die Basis für eine Darstellung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan (FNP).

Hintergrund der Planung sind auch die der Samtgemeinde derzeit vorliegenden Anträge auf Änderung des FNP. Die Antragsteller beabsichtigen, auf unterschiedlichen Flächen und in unterschiedlichem Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten.

Eine Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist durch § 35 BauGB nicht vorgesehen, daher stehen andere Flächennutzungen bzw. öffentliche Belange der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Restriktion gegenüber. Eine Genehmigung ist daher nur im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich oder durch die Aufstellung eines entsprechenden Flächennutzungs- und Bebauungsplans. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in der aktuell geltenden Fassung nur innerhalb eines 200 m Streifens beiderseits entlang von Autobahnen und mindestens zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes privilegiert. Beides ist in der Samtgemeinde Bothel nicht anzutreffen.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in bisher unbelasteten Bereichen führt unter anderem zu Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts. Eine Genehmigung für diese Anlagen kann allgemein nur dann erteilt werden, wenn eine Konkurrenz mit raumbedeutsamen freiraumrelevanten Flächennutzungen und -funktionen ausgeschlossen oder im Rahmen der Planung überwunden werden kann. Weiterhin hat auch die Einspeisevergütung und somit die Wirtschaftlichkeit bei neu zu errichtenden Anlagen eine gewisse Bedeutung, welche bei der Standortwahl eine Rolle spielt. Um eine Vergütung des eingespeisten Stroms zu erhalten, ist es weiterhin erforderlich, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans errichtet wird.

Unter anderem aufgrund der Vorgaben des EEG 2023 können Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel daher nur im Konsens mit der Kommune und den zuständigen Behörden entwickelt werden. Die städtebauliche Steuerungswirkung und der damit einhergehende Freiraumschutz durch § 35 BauGB sind bei der Ermittlung von Standorten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu berücksichtigen.

Die Potenzialflächenanalyse umfasst räumlich das gesamte Samtgemeindegebiet, da zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen das gesamte Samtgemeindegebiet geprüft und bestehende räumliche Belange, z.B. raumordnerische Ausschlussgebiete, samtgemeindlich betrachtet und bestimmte Kriterien grundsätzlich einheitlich angewendet werden sollen. Dadurch kann auch bereits vorbereitend zur Bauleitplanung dem interkommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen werden.

Während nach der Analyse Potenzialflächen mit insgesamt ca. 168 ha ermittelt wurden, haben die Potenzialflächen nach der fortgeschriebenen Planung immerhin noch eine Flächenkulisse von ca. 142 ha. Die Flächenreduzierung ist der Auswertung der Ergebnisse aus dem Scoping sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentli-

cher Belange geschuldet. Das vorstehend ermittelte Ausbauziel (74 – 96 ha) wird aber nach wie vor deutlich übertroffen.

Hinzu kommen weitere ca. 40 ha aus dem Vorranggebiet für Windenergienutzung in der Gemeinde Brockel, da der Samtgemeinderat – ebenfalls in der Sitzung am 28.02.2023 - beschlossen hat, diese Fläche im Verfahren der 59. Änderung des FNP zu berücksichtigen, mit dem Ziel, das vorhandene Sondergebiet „Windpark Brockel“ in ein Sondergebiet „Windenergienutzung und Solarpark“ zu ändern.

Mit der 59. Änderung des FNP setzt die Samtgemeinde Bothel die Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse um und schafft damit die Grundlage auf FNP-Ebene, auf der die einzelnen Mitgliedsgemeinden ihre Bebauungspläne aufstellen können.

Die vorstehend genannte Flächenkulisse wurde nach der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geändert. Nach Sichtung/Ermittlung und Bewertung der eingereichten Stellungnahmen wurden die Abwägungsvorschläge gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu den vorgetragenen Einwänden, Bedenken und Anregungen erarbeitet.

Im Ergebnis führte die Abwägung gegenüber der Entwurfsfassung zu einer Verringerung der Flächenkulisse. Während der Entwurf mit insgesamt 13 Teilgeltungsbereichen (TG) Sondergebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auf Flächen von insgesamt ca. 202 ha vorsah, ergibt sich für die Planung letztlich eine Flächenkulisse von rund 183 ha mit 12 Teilgeltungsbereichen. Im Wesentlichen ist die Reduzierung auf Korrekturen beim TG 59.00 zurückzuführen. Hier waren in der Entwurfsfassung die vorhandenen Waldflächen als FF-PVA-Sondergebiete dargestellt, folglich waren hier auch keine Waldabstandspuffer berücksichtigt. Dies wurde im Rahmen der Beteiligung moniert und ist zu korrigieren. Die Korrektur führt beim TG 59.00 zu einer Verringerung Fläche um 21,72 ha von bisher 62,11 ha auf nun 40,39 ha.

Im Übrigen ist die Veränderung der Flächenkulisse darauf zurückzuführen, dass einerseits der noch im Entwurf enthaltene TG 59.09 mit 7,72 ha nun nicht mehr als Sondergebiet „Solarpark“ dargestellt wird, andererseits wird im Gegensatz zur Entwurfsfassung der Waldabstand nicht mehr mit 50 Metern berücksichtigt, sondern mit 35 Metern. Dies führt wiederum – bezogen auf alle übrigen Teilgeltungsbereiche – zu einer Erhöhung der Sondergebietsflächen „Solarpark“ um 10,59 ha.

Somit enthält die endgültige Planfassung zur 59. FNP-Änderung insgesamt 12 Teilflächen innerhalb des Samtgemeindegebietes auf einer Gesamtfläche von ca. 183 ha zur Darstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen-Sondergebieten. Dies entspricht etwa 1,23 % der Samtgemeindefläche. Die Zielsetzung des Landes mit einem Flächenanteil von 0,5 % wird damit deutlich überschritten. Im Ergebnis trägt die Samtgemeinde damit ihrer Verantwortung als besonders ländlich geprägte Region entsprechend Rechnung.

Die Nutzung der Solarenergie soll so gestaltet werden, dass sie möglichst sozial-, natur- und landchaftsverträglich unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Interessen umgesetzt werden kann. Im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderung werden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Bothel möchte die Nutzung der Freiflächen-Photovoltaik im Gebiet der Samtgemeinde ausbauen, um der überaus hohen Bedeutung, die Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen zu sichern, hinreichend Raum zu verschaffen und die damit im Zusammenhang stehenden politischen Zielvorgaben auf Bundes- und Landesebene zu erfüllen. Dazu möchte sie sicherstellen, dass der Bedarf auf hierfür geeigneten Flächen in der Samtgemeinde gedeckt wird.

Die Samtgemeinde Bothel ist bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der 59. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen im Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (SO Solarpark) ausgewiesen.

Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter sowie artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte entstehen. Durch die Planung werden Offenlandbiotope (Ackerflächen) überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es möglicherweise zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten. Für baumbrütende und baumbewohnende Arten sowie für Fledermäuse sind möglicherweise artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen.

Die überplanten Landschaftsausschnitte werden ihr Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der Ackerflächen werden zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die zugehörigen Nebengebäude die Landschaft im Plangebiet prägen. Das Plangebiet ist durch verschiedene Nutzungen in Teilbereichen bereits akustisch sowie visuell vorbelastet. Die Errichtung von Solarparks stellt jedoch eine weitere technische Überprägung der Landschaft und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Visuelle Störwirkungen bzw. Beeinträchtigungen angrenzender Landschaftsbereiche sind nicht auszuschließen. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen sind daher auf Bebauungsplanebene z.B. Heckenpflanzungen in den Randbereichen der Sondergebiete „Solarpark“ vorzusehen.

Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können sich im Plangebiet in geringem Umfang zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung infolge von Geruchs- und Lärmemissionen sowie Staubentwicklung ergeben. Nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut können in geringem Umfang für die Erholungsfunktion bestehen, für die Wohnfunktion sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen erkennbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Plangebiet mit dem Auftreten von Kulturdenkmalen zu rechnen. In den relevanten Bereichen bekannter oder vermuteter Bodendenkmäler ist auf Bebauungsplan-Ebene eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde notwendig.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene ermitteln. In den Bebauungsplänen sind konkrete Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. zu tätigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Räumliche Standortalternativen, die besser für die Entwicklung eines Solarparks geeignet wären, bestehen aus Sicht der Samtgemeinde Bothel derzeit nicht.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sind durch Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der übrigen Schutzgüter zukünftig keine erheblichen Umweltauswirkungen absehbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die im Sinne einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen auf Ebene der Bebauungsplanung absehbar ausgeglichen werden können und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Bereitstellung von Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den Erfordernissen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch mit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vereinbar ist.

3 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergingen hinsichtlich der dargestellten Sondergebiete „Solarpark“ Bedenken, Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen:

- Anpassung der textlichen Darstellung und Berücksichtigung des aktuellen Stands der Planung zur Änderung des RROP des Landkreises zum Thema Windenergienutzung
- Herausnahme des TG 59.09 aufgrund der Einzelbewertung
- Aussparung der Waldflächen (TG 59.00) und Reduzierung des Waldabstands
- Berücksichtigung von Hinweisen auf vorhandene Leitungstrassen
- Berücksichtigung von Hinweisen zur Nutzung von Wegen/Straßen in Nachbargemeinden
- Abwägung und teilweise Berücksichtigung agrarstruktureller und landwirtschaftlicher Belange
- Abwägung der teilweisen Lage des TG 59.00 im Trassenkorridor des SuedLinks
- Abwägung allgemeiner Hinweise zur u.a. Flächenversiegelung
- Berücksichtigung von Hinweisen zur Lage von Teilflächen an klassifizierten Straßen und Aussparung von Straßenflächen aus den Teilgeltungsbereichen
- Bedenken gegenüber der Potenzialflächenanalyse und des Kriterienkatalogs (Fehlerhafte Kriterienauswahl, Unbestimmtheit der Kriterien, inkonsistente Kriterien für die Einzelflächenbewertung)
- Bedenken gegenüber der Abwägung bezüglich möglicher Abwägungsfehler / Abwägungsmangel / Abwägungsausfall
- Bedenken gegenüber der grundsätzlichen Umsetzbarkeit der Planung und damit verbundenen Vorwurf einer (verkappten) Verhinderungsplanung (vorweggenommene Abwägung)
- Anregung zur Durchführung eines Parallelverfahrens zur parallelen Aufstellung eines Bauungsplans in der Gemeinde Kirchwalsede
- Berücksichtigung der Anforderungen des NKlimaG
- Fehlende Berücksichtigung der Inhalte des § 2 EEG

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ergingen hinsichtlich der dargestellten Sondergebiete „Solarpark“ Bedenken, Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen:

- Hinweise zum EEG im Zusammenhang mit der Planung
- Anregung, ein Parallelverfahren nach dem BauGB durchzuführen
- Hinweis auf Unwirksamkeit der Freiflächensolaranlagenverordnung
- Anmerkungen zur Prüfung der Netzanschluss-Möglichkeiten
- Nicht-Eignung der dargestellten Flächen aufgrund mangelnder Wirtschaftlichkeit (Unnutzbarkeit der Flächen für FF-PVA)
- Anmerkungen zu den Kriterien der Potenzialflächenanalyse (Pufferzonen Schutzgebiete)
- Anmerkungen zu den Einzelflächenbewertungen
- Hinweise auf die Planung in der Gemeinde Kirchwalsede
- Hinweise auf die Planung in der Gemeinde Hemslingen
- Anmerkungen zum Planungskonzept allgemein
- Hinweise auf Eigentumsverhältnisse
- Hinweise zu Erfordernissen redaktioneller Änderungen in der Begründung

4 Abwägung der Planungsalternativen

Eine Standortalternativenprüfung wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse flächendeckend für das Samtgemeindegebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung stellen die Vorzugsflächen dar, die in den FNP übernommen werden sollten. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wurde die Flächenkulisse der Potenzialflächen weiter konkretisiert und angepasst.

Potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben sich unter anderem aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie des Regionalen Raumordnungsprogramms, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, den vorhandenen Nutzungen und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen z.B. in Bezug auf die Biotopausstattung.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang von linearer Infrastruktur, wie Autobahnen oder Bahnlinien errichtet werden. Versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind im Botheler Samtgemeindegebiet in der infrage kommenden Größenordnung von mehreren Hektar Fläche nicht verfügbar.

Die Änderungsbereiche der vorliegenden Planung befinden sich teilweise in den ermittelten bzw. von der Samtgemeinde bestimmten Gunstflächen. Die vorgesehenen Änderungsbereiche sind somit teilweise Vorzugsfläche nach dem LROP und dem EEG sowie Gunstfläche nach der aktuellen gemeinsamen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Aufgrund der Ergebnisse der vorangestellten Potenzialflächenanalyse und der dort angelegten Kriterien als Vorgaben und Zielsetzungen sowie aufgrund der kommunalen Diskussionen zu Standorten für Solarparks ergeben sich praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Hamburg, im März 2025